Platons Gesetze und das griechische Erbrecht

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Vorgelegt von

Walter Becker

Referendar in Breslau.

1930

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck, früher in Breslau, jetzt in Frankfurt a. Main.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abschnitt

Das gesetzliche Erbrecht

Seite

Das Erbrecht der Kinder 1

Das Erbrecht der Aszendenten und Ehegatten . . . 4

Das Erbrecht der weiteren Verwandtschaft . . . 5

2. Abschnitt

Das Testaterbrecht

Das Verhältnis des Testaterbrechts zum gesetzlichen Erbrecht 8

Die Rechtsnatur des Testaments 11

Inhalt des Testaments 12

1. Der normative Teil des platonischen Testaments . 13

2. Der autonome Teil des platonischen Testaments . 13

3. Griechisches Recht 14

Berechtigung zur Testamentserrichtung 15

Form des Testamentes 16

Hinterlegung und Widerruf 16

Literatur.

Beauchet: Historire du droit privé de la république Athénienne, 1897.
Bonfanti: Scritti giuiridici varii. I. Famiglia e successione, Turin 1916.
Bruck: Die Entstehung des griechischen Testaments und Platons Nomoi, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abtlg., Bd. 32, 1911, S. 357 ff.
Bruck: Die Schenkung auf den Todesfall im griechischen und römischen Recht, Breslau 1909.
Bruck: Totenteil und Seelgerät, München 1926.
Bruck: Zur Geschichte der Verfügungen von Todeswegen im altgriechischen Recht, Breslau 1909.
Buecheler-Zitelmann: „Das Recht von Gortyn", Rhein. Museum Bd. 40, 1885.
Guiraud: La propriété en Grèce. Paris, 1892.
Herrmann-Swoboda: Griechische Staatsaltertümer, 1913.
Hermann-Thalheim: Griechische Rechtsaltertümer, 4. Aufl., 1895.
van Hille: De testamentis jure Attico. Dissertat. Amsterdam, 1898.
Hitzig: Das griechische Pfandrecht, München, 1895.
Hitzig: Zum griechisch-attischen Recht. Besprechung von Beauchet. Zeitschr. der Savigny-Stiftung Roman. Abtlg., Bd. 18, 1897, S. 146 ff.
Jannet: Les institutions sociales et le droit civil à Sparte, 2. Aufl., Paris 1880.
Kahrstedt: Griechisches Staatsrecht, 1. Bd., 1922.
Kraus: Die Formeln des griechischen Testaments. Diss. Gießen 1915.
Kreller: Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graecoägyptischen Papyrusurkunden, 1919.
Lipsius: Das attische Recht und Rechtsverfahren, Leipzig 1917.
Maschke: Die Willenslehre im griechischen Recht, 1926.
Salin: Platon und die griechische Utopie, 1921.
Schulin: Das griechische Testament. Rektoratsrede von Basel, 1882.

Schwarz: Homologie und Protokoll. Festschrift für Zitelmann. 1913.
Seebohm: On the structure of Greek tribal society, London, 1895.
Steinwenter: Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte. München 1925.
Strack: Die Dynastie der Ptolemäer, Berlin, 1897.
Weiß: Griechisches Privatrecht. 1. Bd., Leipzig, 1923.
Wyse: The speeches of Isaios. Cambridge 1904.

---

1. Abschnitt.

Das gesetzliche Erbrecht.

Das Erbrecht der Kinder.

I.

Im Vordergrunde der platonischen Erbrechtsgesetzgebung steht, so abgeneigt der Philosoph im Grunde, wie weiter zu zeigen sein wird, dem System der gewillkürten Erbfolge ist, das Testaterbrecht. Die gesetzliche Erbfolge wird, soweit nachgelassene Kinder als Erben in Betracht kommen, lediglich durch einen übrigens auch nur im Zusammenhang des Vormundschaftsrechtes erfolgenden Verweis auf die Vorschriften der Testaterbfolge geregelt,[1] soweit weitere Verwandte erbberechtigt sind, nicht allgemein, sondern nur in Hinsicht auf Sonderfälle einer bestimmten Erbordnung unterworfen.

II.

Aus den Gesetzen XI, 923 C ff. ergibt sich demnach, daß grundsätzlich alle Söhne und Töchter erbberechtigt sind, mit Ausnahme der Söhne, die auf irgend eine Weise zur Zeit des Erbfalls Inhaber eines Landloses geworden, und der Töchter, die zu dieser Zeit verheiratet sind. Aus der Zahl der Uebrigbleibenden wird jedoch ein einziger Sohn oder eine einzige Tochter Universalerbe,[2] wobei anzunehmen ist, daß ein Sohn eine Tochter auf jeden Fall ausschließt.

Die übrigen Söhne werden im Wege der Ekpoiesis an kinderlose Bürger verteilt oder ins Ausland ausgewiesen.[3] Ob und wie sich die Erbfolge späterhin unter den Verwandten aus der Kolonie in die Mutterstadt hinüber und herüber gestalten soll, wird nicht ausgeführt.[4] Was mit den Töchtern geschieht, bleibt unerörtert.

---

1) Vergl. Nom. XI, 924 C. — Auch das griechische Intestaterbrecht ist im übrigen denkbar undeutlich. Vergl. Hitzig, Griech. att. Recht 178.

2) Nom. XI, 923 C, vergl. hierzu Salin Platon 142 f.

3) Nom. V, 740 A—D.

4) Erbrechtliche Bestimmungen solcher Art gehörten dagegen zu den wichtigsten Auseinandersetzungen, die in den griechischen Städten der Gründung einer Kolonie oder überhaupt der Verschickung von Kolonisten voraus zu gehen pflegten. Vergl. Hermann-Swoboda 188 und die lokrischen Koloniegesetze I. G. IX, 1, 334 Z. 16 ff, 29 ff, 35 ff.

Ebensowenig ist ausgeführt, nach welchen Gesichtspunkten der Erbe ausgewählt werden soll. Da nach dem Gesetze XI, 924 B C den Vormündern weitgehende Rechte eingeräumt werden, kann angenommen werden, daß in ihrer Hand auch die Entscheidung über die Wahl des Universalerben liegt. Es entscheidet also letzten Endes die Verwandtschaft, aus der die Vormünder berufen werden, während die Aufsicht der Vormundschaftsbehörden nach allgemeinen Gesichtspunkten des Vormundschaftsrechtes das letzte Wort zu sprechen hat.

Falls der Erblasser nur Töchter hinterläßt, greift Erbtochterrecht Platz.

Für die Gestaltung des Erbrechtes ist maßgeblich der Gedanke der Erhaltung des Kleros[5]. Zur Erklärung der überaus fragwürdigen Gesetzgebung ist auch zu berücksichtigen, daß von dem utopischen Grundsatz der Kinderbeschränkung auf einen Sohn und eine Tochter ausgegangen wird.[6]

III.

Nach attischem Recht erben in erster Linie die Kinder zu gleichen Teilen. Die Mitgift der Töchter gilt als Abfindung.[7]

Auch Sparta kennt ein gesetzliches Erbrecht der Kinder.[8] Das in dem Vorkommen ungeteilter brüderlicher Erbengemeinschaft[9] ersichtliche Bestreben, das Familiengut unzersplittert zu erhalten, läßt es nicht ganz unglaubwürdig erscheinen, daß gelegentlich ein Erstgeburtsrecht bestanden hat.[10] Zweifellos ist ein Königserbfolgerecht nach dem Grundsatze der Primogenitur[11], das allerdings eher auf Gewohnheit

5) Vergl. Nom. XI, 923 A.
6) Nom. XI, 930 D.
7) Demosth. Phorm. 8 ff, 19, 77. s. a. Demosth., Rede gegen Spudias, dazu Beauchet II, 647 ff. — Ueber das Erbrecht der griechischen Frau s. weiterhin Lewy 52 ff, auch Guirand, Propriété 210 ff., im übrigen Schrader-Nehring I, 247 f, Koschaker Ebert 3, 114 ff. Zum attischen Intestaterbgesetz bei Demosth. Markart. 51, Isäus Hagn. E. 1, 2, vergl. u. a. Seeliger Philologus (1884) 417 ff, Beauchet Successio Daremberg-Saglio IV, 2, 1553 ff, Ledl, Zum attischen Intestaterbgesetz 5 ff.
8) Vergl. Plutarch. Agis., Herodot. VIII, 35, Xenoph. Pol. Laked. I, Schulin 39, Jannet 82.
9) Polyb. XII, 6 b, 8, Plutarch. Dé fraterno amore I, 8, dazu Beauchet III, 423 ff.
10) Dagegen Jannet 38 ff. Kahrstedt 131.
11) Pausan, III, 1, 4, vergl. Kahrstedt 131 ff. — Aehnlich spricht Aristot. Politik. VIII, V, 2 von einem Erbfolgerecht der Primogenitur in den regierenden Familien von Marsilia, Istros und Heraklea.

als auf Satzungsrecht beruht haben mag,[12] möglicherweise aber auch von adligen Geschlechtern befolgt worden ist.[13]

In Gortyn erben die Söhne das Grundvermögen mit Haus, Hof und Viehstand.[14] Am beweglichen Vermögen partizipieren Adoptivsöhne und Töchter mit halbem Sohnesanteil. Tochtermitgift gilt als Abfindung.[15]

Im übrigen sei erwähnt, daß nach den delphischen Freilassungsurkunden Söhne und Töchter zu gleichen Teilen erben[16], ebenso in Tenos[17], anscheinend auch in Lokris[18] und in Naupaktos[19]. Abgeltung des Tochtererbes durch Mitgift wird bezeugt von Mykonos[20], Ephesos[21], Naupaktos[22].

IV.

Das gesetzliche Erbrecht unterliegt überall dem Grundsatz der unbeschränkten Stammesrepräsentation, erweitert also das Erbrecht der Kinder zu einem allgemeinen Deszendentenerbrecht.[23] Das Gleiche gilt für Platons Gesetze.[24]

Die Uebereinstimmung zwischen Platon und dem griechischen Recht zeigt sich weiterhin im Sonderrecht der Erbtochter, augenfällig auch in dem Grundsatz der Töchterabfindung. Die Abfindung durch die Mitgift ist Platon allerdings fremd, weil er eine Mitgift überhaupt nicht duldet. Der griechischen Mitgiftabfindung liegt aber der Gedanke der Versorgung der Tochter durch die Heirat zugrunde, der sichtlich auch für Platon bestimmend ist. Seine unterschiedliche Ausprägung beruht darauf, daß im griechischen Recht der Gatte die Versorgung nur gegen eine Mitgift übernahm, während sich im platonischen Recht der Gatte dazu gezwungen sieht, auch ohne daß er eine Mitgift erhält.

---

12) Vergl. a. Herodot. VII, 3.
13) So Jannet 85.
14) Inschrift v. Gortyn IV. 31 ff. V. 10 ff., dazu Zitelmann 138, Braßloff. Die gesetzliche Erbfolge im Recht von Gortyn, Wiener Stud. Bd. 34 (1912) 262, ff. — Möglicherweise besteht ungeteilte Erbengemeinschaft, so Lipsius Zum Recht von Gortyn 395 f.
15) IV. 48 ff, dazu Zitelmann 115 f, 140 f., Debrunner Rheinisch. Mus. Bd. 73, 362 ff.
16) Vergl. Receuil II, 247, 248, 251, 265 ff, Hermann-Thalheim 65.
17) Vergl. C. I. G. 2338.
18) Receuil II, 184, 11.
19) Receuil II, 191.
20) Receuil II, 50 Z. 6.
21) Dittenberger Sylloge 757 Z. 55.
22) Receuil II, 132, Z. 16—19.
23) Vergl. für Athen Isäus Philokt. E. 25, Apollod. E. 20, für Gortyn V, 10 ff, dazu Zitelmann 135 ff., für Sparta Plutarch. Agis. S. im übrigen das Erbgesetz bei Demosth. Markart. 51, dazu Lipsius 553.
24) Vergl. Nom. XI, 924 E, 925 C D.

Den Gesichtspunkt der Grundbesitzerhaltung zeigt ausgeprägt das gortynische,[25] auch das spartanische Recht, während die Uebersteigerung, die Platon ihm darin zuteil werden läßt, daß er nur einen einzigen Sohn zum Erben erwählt, dem griechischen Recht fremd ist.[26]

Adoptivsöhne sind leiblichen Söhnen gleichgestellt,[27], uneheliche Kinder von jeder Erbfolge ausgeschlossen.

Das Erbrecht der Aszendenten und Ehegatten.

Platon kennt kein gesetzliches Aszendentenerbrecht. Auch aus allgemeinen Grundsätzen seines Erbrechts kann es unter keinen Umständen gefolgert werden. Platons Schweigen läßt aber den Schluß zu, daß die herrschende Ansicht, die auch für den Bereich des griechischen Rechtes das Aszendentenerbrecht ablehnt[28], berechtigt ist.

Im Falle des Ehegattenerbrechtes, dessen Platon ebenfalls keine Erwähnung tut, ist indessen ein solcher Negativschluß kaum zulässig, da die Regelung des besonderen und vom griechischen Recht gerade in den hier maßgebenden Punkten abweichenden platonischen Eherechtes für sich allein den Ausschluß eines Ehegattenerbrechtes bedingt. Für den Mann gibt es nichts zu erben, da die Frau im Regelfalle vermögenslos, stets mitgiftlos in die Ehe eintritt und nach Eheschluß erwerbsunfähig ist.[30] Die Frau darf aus dem letzterwähnten Grunde nicht erben. Das Vermögen des kinderlos versterbenden Mannes geht vielmehr nach bestimmt geregelter Erbfolge an die Seitenverwandten, notfalls an die väterliche Parentel,[31] während der Gesetzgeber dem weiteren Ergehen der überlebenden Witwe ebenso unbekümmert gegenübersteht, wie anderorts dem der überzähligen Kinder.

Auch das griechische Recht beschränkt sich darauf, die Möglichkeit eines auf Testament beruhenden Erbrechtes der

---

25) Vergl. Lipsius, Zum Recht von Gortyn 395 f.

26) Das folgt auch aus dem weiter unten zu besprechenden Vorschriften über die Erbenteilung. — Vergl. i. übrigen auch Seebohm 74 ff, 124 ff.

27) Vergl. Beauchet III, 451 ff, Lipsius 542 A. 12. — Anders das ägyptische Recht, vergl. Pap. Par. 14, 11 u. Mitteis Reichsrecht 56, über das Erbrecht der Ptolemäer voenehmlich Strack 72 ff, 82, 103. —

28) Vergl. für Athen Demosth. Leoch. 19, für Gortyn X, 45, für Platon XI, 923 E.

29) Literatur und ausführliche Quellenbesprechungen bei Beauchet III, 473 ff, dazu Hitzig Griech. att. Recht 178, Mitteis Reichsrecht 324, Lipsius 549, 541 A. 36, 552 A. 37. —

30) Vergl. z. B. den Wegfall des Erbrechts, Nom. XI, 923 D.

31) Vergl. Nom. XI, 925 C D.

Ehefrau unter der Maßgabe zu vermerken, daß sie nur Miterbin neben ihren Söhnen ist.[32]

Das Erbrecht der weiteren Verwandtschaft.

I.

Das Erbrecht der weiteren Verwandtschaft wird bei Platon nicht schlechthin und allgemeingültig festgesetzt, sondern unter der Vorausschickung geregelt, daß beim Tode eines kinderlos und ohne Hinterlassung eines Testamentes versterbenden Kleroseigentümers das verwaisende Haus, dessen Hüter der Verstorbene im göttlichen Auftrage gewesen ist,[33] eines neuen Hegers bedürfe[34]. Um seiner auf guten Gründen beruhenden Erwägung, daß nicht ein Einzelner, sondern nur ein Ehepaar der Aufgabe gerecht werden könne, zum Recht zu verhelfen, muß der Philosoph sich eines Zickzackweges bedienen. Er tut es dergestalt, daß er eine weibliche Verwandte zur Erbin beruft und sie damit zugleich zur Erbtochter macht, sodaß es nun zwangsläufig zu einer zweiten Erbfolge nach Erbtocherrecht kommt,[35] die der Erbin den Gatten, dem verwaisten Haus also die ersehnten Begründer des neuen Stammes zubringt.

II.

Das Erbrecht der weiteren Verwandtschaft ergibt sich mithin aus zwei Gesetzen, deren eins ausschließlich weibliche, deren anderes ausschließlich männliche Verwandte berücksichtigt, sodaß es, um ein dem attischen Erbfolgegesetz[36] entsprechendes einheitliches Gesetz zu gestalten, einer Verschachtelung beider Gesetze bedürfte.

Die primär zur Erbfolge in ein verwaistes Haus berufene weibliche Verwandtschaft unterliegt der folgenden Ordnung:[37]

1. Schwester des Erblassers,
2. Tochter des Bruders des Erblasers,
3. Tochter der Schwester des Erblassers,
4. Schwester des Vaters des Erblassers,

32) Vergl. z. B. für Erythräa Dittenberger Sylloge 1014 Z. 150 ff. — Eine Ausnahmestellung ergibt sich vielleicht für die delphische Ehefrau. Vergl. Hermann-Thalheim 65.
33) Nom. V. 740 D und IX, 878 A.
34) Nom. XI, 925 C. Hierzu auch Seebohm 82 ff.
35) Vergl. Nom. XI. 925 D.
36) Vergl. Demosth. Markart 51.
37) Vergl. das Gesetz Nom. XI, 925 D.

5. Tochter des Bruders des Vaters des Erblassers,
6. Tochter der Schwester des Vaters des Erblassers.

Die zur Heirat der nach dem ersten Gesetz gefundenen Erbin und damit unter postumer Adoption sekundär zur Erbfolge des Verstorbenen berufene männliche Verwandtschaft bestimmt sich nach der folgenden Ordnung:[38]

1. Brüder des Erblassers von gleichem Vater,
2. Bruder des Erblassers von gleicher Mutter, (sofern er ἄκληρος ist),
3. Sohn des Bruders des Erblassers,
4. Sohn der Schwester des Erblassers,
5. Bruder des Vaters des Erblassers,
6. dessen Sohn,
7. Sohn der Schwester des Vaters des Erblassers,
8. ὡσαύτος δὲ γένος ἀεὶ πορεύεσθω κατ' ἀγχιστείαν.

III.

Das attische Erbgesetz bei Demosthenes Markartatios 51 läßt je vier Klassen zuerst väterlicher, dann mütterlicher Verwandten erkennen. Die Grenzen der Verwandtschaft sind soweit gesteckt, wie die der ursprünglichen Verpflichtung zur Blutrache, das Gesetz gehört also ausgesprochen in den Zusammenhang des Familiengemeinschaftsrechtes hinein.

Im Gesetz erwähnt sind an erster Stelle die ἀδελφοὶ ὁμοπάτορες, an zweiter die ἐξ ἀδελφῶν παῖδες γνήσιοι. Es folgen alle weiteren Personen, mit denen der Erblasser durch den Vater verwandt ist, in unbeschränkter Repräsentation bis zu den Kindern der Vettern des Erblassers (μέχρι ἀνεψιῶν παίδων), weiterhin die Schwestern des Erblassers und ihre Stämme, die Vatersbrüder und die Vaterschwestern, darauf als zweite große Gruppe die Kognaten, οἱ πρὸς μητρός in gleicher Ordnung. Es ergibt sich danach folgendes Schema:

1. Brüder des Erblassers von gleichem Vater und deren Kinder,
2. Schwestern des Erblassers von gleichem Vater und deren Kinder,
3. Vatersbrüder, deren Kinder und Enkel,
4. Vatersschwestern, deren Kinder und Enkel,
5. Brüder des Erblassers von gleicher Mutter und deren Kinder,

38) Nom. XI, 924 E.

6. Schwestern des Erblassers von gleicher Mutter und deren Kinder,
7. Mutterbrüder, deren Kinder und Enkel,
8. Mutterschwestern, deren Kinder und Enkel.

Für das gortynische Recht[39] hat Zitelmann die Aufstellung von fünf Erbklassen versucht:

1. Kinder, Enkel, Urenkel (V 10—12) des Erblassers,
2. Brüder, deren Kinder und Enkel (V 13 ff.) des Erblassers,
3. Schwestern, deren Kinder und Enkel (V, 17 ff.),
4. die Epiballontes (V, 25) in der Berufungsordnung des nicht erhaltenen früheren gortynischen Rechtes, (ἐπιβάλλόντες ὅιτινες κ'ἴοντι ὁ κλᾶρος
5. der κλῆρος τής οἰκίας(V, 27), in dem die Gesamtheit der Häuslerschaft inbegriffen war.[40]

IV.

Das Gortynische Recht berücksichtigt, wenn Zitelmann zu folgen ist, auch den Fall, daß die Verwandtschaft erschöpft ist und scheut sich nicht, fremdes Blut in den Nachlaß zu berufen. Bei Platon gibt es diese Möglichkeit nach Erbtochterrecht, das sinngemäß auch wohl für die allgemeine gesetzliche Verwandtenerfolge anzuwenden ist, in der Weise, daß, wenn kein Verwandter mehr vorhanden ist, die Erbtochter einen freien Fremden sich zum Gatten erwählen darf,[41] während der Fall, daß weder ein männlicher noch ein weiblicher Verwandter mehr vorhanden ist, ungeregelt bleibt. Ungeregelt läßt ihn auch das attische Recht. Die weite Ausdehnung der Erbklassen bei Platon wie im attischen Recht bildet jedoch den sichersten Schutz vor der endgültigen Verwaisung eines Hauses, die, wie das Gesetzesgebot an den Archen, ἐπιμελεῖσθαι τών ὄικων ἐξερημουμένων,[42] bezeugt, auch in Athen gefürchtet wurde.

V.

Ein besonderer Anknüpfungspunkt für die Rechtsvergleichung ergibt sich in der Gegenüberstellung des agnatischen und des kognatischen Prinzips innerhalb des gesetzlichen

39) Zitelmann 137, 143, 144, auch Braßloff Wiener Stud. Bd. 34. 262 ff, Lipsius, Zum Recht von Gortyn 396 f.
40) So auch Rönnberg 21.
41) Nom. XI, 925 A. B.
42) Vergl. Demosth. Markart. 75.

Erbrechtes, wobei das Vorwiegen des letzteren schon dann angenommen werden kann, wenn in der ersten Erbklasse die Tochter als dem Sohne gleichberechtigt erscheint, da nach dem Prinzip der Stammesrepräsentation in der Erbberechtigung der Tochter zugleich diejenige ihrer schon vorhandenen oder zukünftigen Kinder liegt, welche zum Erblasser in der Beziehung reiner kognatischer Blutsverwandtschaft stehen.

Das attische Recht gibt der Tochter neben den Söhnen einen Erbanspruch, — allerdings unter Kollation einer etwa schon empfangenen Mitgift—, erscheint aber in dem Gesetz, daß die Berufung der weiteren Verwandtschaft zur Erbfolge regelt, durchaus von agnatischen Gesichtspunkten beeinflußt. Die durch Frauen verwandten Kognaten erben in Athen erst, wenn vier ihnen vorangehende agnatische Erbklassen mit umfangreicher Repräsentation völlig erschöpft sind, das heißt, die Kognaten sind faktisch ausgeschlossen.

Platon stellt zwar die Kognaten den Agnaten im wesentlichen gleich, unterläßt es aber, die Unterscheidung weiterhin darauf auszudehnen, ob die Verwandtschaft durch gemeinsamen Vater oder gemeinsame Mutter vermittelt wird. Ueberhaupt keine Erwähnung dieser Frage bietet das Frauenerbschaftsgesetz[43]. Dem sonst vertretenen Grundsatze nach wird anzunehmen sein, daß überall die Verwandtschaft durch die Mutter unmittelbar dem entsprechenden Grade der Verwandtschaft durch den Vater zu folgen hat.

Die annähernde Gleichstellung von Agnaten und Kognaten teilt Platon mit dem Recht von Gortyn. Soweit das übrige Griechenland in Betracht kommt, fehlt es an Vergleichsmöglichkeiten.[44]

2. Abschnitt.

Das Testaterbrecht.

Das Verhältnis des Testatererbrechts zum gesetzlichen Erbrecht.

Die von Platon wiederholt vorgetragene Auffassung, daß das Vermögen dem Geschlecht, und sein Hauptbestandteil, der Grundbesitz, dem Staate gehöre,[1] beeinflußt auch die

43) Nom. XI, 925 C D.

44) Vergl. lediglich für Sparta Plutarch. Agis, Xenoph. Pol. Lak. I, für Delphi Receuil II, 247 ff, für Lokris a.a.O. 184, 11, für Naupaktos a.a.O. 191.

1) Vergl. Nom. XI, 923 A.

Erbrechtsgesetzgebung.[2] Mag, die aus solcher Auffassung folgerichtig zu entnehmende Aufhebung des Privateigentums tatsächlich nicht durchgeführt und demgemäß grundsätzlichRaum für letztwillige Verfügungen gegeben sein, so bedingt doch, die streng antikapitalistische Struktur des Gesetzesstaates eine Einschränkung des Erbganges, der gegenüber die Zulassung des Testamentes nur als eine lahme Konzession an den Zeitgeist erscheint.

Seine Anzeichen erkennt Platon bereits in den Kodifikationen, die am Ausgang des griechischen Mittelalters in vielen Einzelstaaten als Ergebnisse der damals einsetzenden großen legislativen Bewegungen entstanden, und ihre Schöpfer, der πάλαι νομοθετοῦντες, denen er unter anderen Neuerungen auch die Einführung der Testierfreiheit zuschreibt. (ἐξεῖναι τὰ ἑαυτοῦ διαθιθέσθαι ἁπλῶς, ὅπως ἄν τις ἐθέλῃ τὸ παράπαν)[4], gedenkt er nicht ohne verhaltenen Tadels. Die Beschränkung der Testierfreiheit scheint ihm empfehlenswert zu sein, weil eine gesetzliche Erbfolgeregelung am besten imstande sei, Erbschleicherei und vor allem die Errichtung von Testamenten in krankhaftem oder altersschwachem Zustande auszuschließen, somit unzweckmäßige testamentarische Bestimmungen zu unterbinden und die Ordnung in den Vermögensverhältnissen der Bürger zu garantieren.[5]

Die Möglichkeit einer Anfechtung solcher an einem Willensmangel leidenden letztwilligen Verfügungen, die zuzulassen Platon vorsichtig genug ist,[6] nimmt den vorgetragenen Gründen einen großen Teil ihrer Durchschlagskraft. Platon hält ihnen selbst auch ausdrücklich entgegen, daß Testamente gelegentlich erwünscht sein können, um zufällige und unwillkürliche Verhältnisse (τύχαι τῶν μηδὲν τὸ' πάραπαν διαθεμένων)[7] auszuschließen, die sich im Intestatfalle leicht ergeben. Wenn Platon es jedoch versäumt, zugunsten des Testaments das Prinzip der individuellen Freiheit als wirkungsvollsten Grund zur Geltung zu bringen, so erhellt hieraus aufs Neue der sozialistische Aufbau des Gesetzesstaates, der dem

2) Siehe übrigens über diese auch heute noch wirksamen Tendenzen S e r i n g Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, Berlin (1900) 3 ff.
3) Vergl. hierzu B r u c k , Zeitschr. d. Sav. Stiftg. Rom. Abtlg. Bd. 32, 359.
4) Nom. XI, 922 E.
5) Nom. XI, 923 A—C, 922 A—C.
6) Nom. XI, 926 B—D.
7) Nom. XI, 922 B.

Philosophen so unantastbar vor Augen steht, daß er ein gegensätzliches Prinzip nicht einmal für diskutabel ansieht. Zu dieser grundsätzlichen Stellungnahme treten wirtschaftspolitische Erwägungen, die es als zweckmäßig erscheinen lassen, den Uebergang eines Sorgenfreiheit und mäßiges Leben gewährleistenden elterlichen Vermögens an die Kinder zu unterbinden. So entfällt der Anreiz, Vermögen zu sammeln und Kapital zu bilden, das den Gang des wirtschaftlichen Lebens zu beunruhigen, es aus altgewohnter Bahn zu werfen und soziale Gegensätze heraufzubeschwören angetan ist.[8]

Der in Platons Ausführungen zu Tage tretende Widerspruch zwischen den beiden erbrechtlichen Systemen des Testat- und des gesetzlichen Erbrechts ist von der griechischen Rechtsentwicklung zugunsten des ersteren entschieden worden.[9] Der Kampf ging, da die sozialistische Theorie des Philosophenstaates keine Rolle spielte, um die von Platon ignorierte Durchsetzung des individuellen Willens.

Ein Erbrecht, das lediglich die Verwandten erben läßt und den Willen des Erblassers ausschaltet, ist denkbar unkompliziert. Aber dieser Wille des Nachlassers wehrt sich gegen die starren Bindungen der ihn umschließenden Gemeinschaft. Es ist die gleiche Erscheinung wie die, welche die Loslösung des Individualeigentums aus dem Kleros der Familie zur Folge hatte. Zweier Umwege mußte sich der Verfügungswille des Erblassers bedienen, ehe er die Zulässigkeit des Testamentes erstritt: der Adoption und der Schenkung auf den Todesfall.[10] Das Adoptionstestament bildet den Friedensvertrag, ein Kompromiß, das der freie Wille des Erblassers mit dem Verwandtenerbrecht schließt: Ein Sohn wird Erbe, das Verwandtenerbrecht ist gewahrt, aber zu bestimmen, wer der Sohn sein soll, bleibt dem Willen des Erblassers überlassen.

---

8) Vergl. Nom. XI 927 AB.

9) Anders das germanische Recht, vergl. Tacitus. Germania 20, Heusler Institutionen II, 521 ff, bes. 531, Schröder-Künßberg 356 ff. — Für das römische Recht vergl. Erdmann, Die Entwicklung des Testierfreiheit im römischen Recht. Zeitschr. f. vergleich. Rechtswiss. Bd. 12, (1908). — Zum griechischen Recht auch Caillemer Le droit de tester á Athénes, Annuaise des Etudes Grecques, Paris Bd 4 (1870) 19 ff. und van Hille 2 ff, daselbst Uebersicht über die weitere ältere Literatur. — Allgemein Schrader-Nehring I, 247 ff. II, 522, Koschacker Ebert III, 114 ff.

10) Vergl. hierzu Bruck Schenkung 108, 119, Verfügung 11 ff. S. auch Beauchet III 691 ff, Guiraud Propriété 210 ff. — Gegen die herrschende Lehre Brucks, der ich in diesem ganzen Abschnitt folge, u. a. Thalheim Berliner Philologische Wochenschrift Bd. 40, 1103 f. zuletzt Lipsius 563 A. 61. — Vergl. auch Bonfanti 416 ff.

Im Zusammenhange der auch von Platon erwähnten legislativen Bewegungen setzt hier das solonische Testiergesetz[11] in Athen, in Sparta die Reform des Epitadeus ein.[12] Das solonische Testiergesetz[13] gibt die Möglichkeit, den Gatten der Erbtochter aus einem weiteren Kreise als dem der Verwandten zu wählen, die Gesetzgebung des Epitadeus, deren Angelpunkt die Freigabe des Kleros bildet,[14] erlaubt, den Erben unbeschränkt mit Vermächtnissen zu beschweren, gibt dem Kinderlosen volle Freiheit in der Wahl eines Adoptivsohnes und entzieht die Wahl des Erbtochtermannes der Bindung an die Anchistie.[15]

Die Rechtsnatur des Testaments.

Im Elften Buch, 922 A—C, beginnt Platon, nachdem er τὰ μέγιστα τῶν συμβολαίων, die wichtigsten Verträge, besprochen hat, Bestimmungen über das Testament, die διάθεσις oder διαθήκη zu geben. Aus dem Zusammenhange ergibt sich die Unterstellung des genannten Rechtsgeschäftes unter den Rechtsbegriff συμβολαῖον.

Damit ist nicht unbedingt gesagt, daß Platon das Testament als zweiseitiges Rechtsgeschäft, also als Vertrag, auffaßt. Aus der Subsumption unter dem Symbolaionbegriff allein kann das schon deshalb nicht gefolgert werden, weil Platon auch die Vormundschaft, an deren nichtvertraglicher Rechtsnatur nach allgemeinen wie nach den besonderen Merkmalen des platonischen Rechtes nicht gezweifelt werden kann, Symbolaion nennt.[16]

Indessen verbindet auch die griechische Rechtsterminologie keineswegs mit dem Worte Symbolaion stets den Begriff des Vertrages, versteht vielmehr über den konkreten Sinn einer Uebereinkunft hinaus in ihm ein Rechtsverhältnis

11) Vergl. Plutarch. Solon. 21, Aristot. Politeia 35, 2, Demosth. Leoch. 68, Stephan. II, 14 u. a.

12) Plutarch. Agis. 5, vergl. auch Aristot. Politik. II, VN, 10.

13) Vergl. zu der vielumstrittenenen Interpretation u. a. Körte Philologus Bd. 55, 393, Thalheim Progr. Hirschberg 15, van Hille 10 ff., Ledl Studien zum Epiklerenrecht (1907) 12 f., Bruck Schenkung 51 ff, Verfügung 36 ff, weiterhin 11 ff,25, 31, Lipsius 561 f., neuerdings bes. Maschke 190 ff.

14) Plutarch. Agis 5, vergl. hierzu Fustel du Coulanges La propriété à Sparte 95 ff, Schulin 39, Glotz Solidarité 342, E. Meyer V, 32, Bruck Schenkung 58 ff.

15) Vergl. Jannet 134 f.

16) Vergl. Nom. XI, 922 A, dazu auch Bruck Schenkung 116.

schlechthin,[17] während es die Bedeutung des Vertrages in der Hauptsache dem Worte ὁμολογία[18] vorbehält.

Aber auch die Auffassung der διαθήκη als eines Vertrages würde nicht im Widerspruch zum griechischen Recht stehen. das häufig noch die διαθήκη als Vertrag charakterisiert.[19] Es liegt darin nicht der Ausdruck einer dogmatischen Ungeschultheit und nichts Verwunderliches, da das Testament, wie oben schon ausgeführt wurde, sich tatsächlich aus einem Vertrage, nämlich einerseits dem Adoptionsvertrage, andererseits dem Schenkungsvertrage entwickelt hat. Ein Testament griechischen Rechtes aus verhältnismäßig später Zeit, wie beispielsweise das eigene Testament Platons,[20] weist zudem einen Inhalt auf, der mit einer einseitigen letztwilligen Verfügung über den Nachlaß nur wenig und in unwesentlichen Punkten etwas zu tun hat. Daß auch das in den Gesetzen geregelte Testament seinem Inhalt nach nicht mit gutem Gewissen unter die einseitigen Verfügungen von Todeswegen zu rechnen ist, wird zu zeigen sein. Es muß demnach Platon sogar eine gewisse systematische Berechtigung zugestanden werden, das Testament im Zusammenhang der Vorschriften über Verträge zu behandeln.[21]

Inhalt des Testaments.

Die merkwürdig anmutenden Vorschriften bindender Natur, die Platon über den Inhalt des Testamentes aufstellt, werden dem Verständnis moderner Dogmatik nahe gerückt, wenn man davon ausgeht, daß das Testament bei Platon in der Tat als Uebereinkunft des Erblassers aufgefaßt wird, die dieser einerseits mit der durch den Gesetzgeber repräsentierten Allgemeinheit, andererseits mit den gesetzlichen Erben schließt. In der Uebereinkunft zwischen Erblasser und Erben waltet, in jedem Einzelfalle neu geformt, der freie Wille. Die Abmachung mit dem gesetzgebenden Staat ist eine

17) Vergl. hierzu Bekker Anekdota 1, 242, s. a. Weiß Privatrecht 431, Maschke 159 ff. Weiter Kreller 297 ff, Steinwenter 101 f.

18) Vergl. Demosth. Dionysod. 2, dazu Beauchet IV, 16 ff. 19 A. 2, 22 f. 51 A. 67, Lipsius 683 ff. — Vergl. für das graeco-ägyptische Recht auch Schwarz Homologie Protok. 8 ff.

19) Vergl. hierzu Schulin 8, 22, Schultheß 104, Hitzig Pfandrecht 29, Beauchet III, 671, Wyse 384 f, Bruck Schenkung 115 ff, Verfügung 17 ff. Bonfanti 381 ff. Kreller 245 ff, Maschke 185 ff. —

20) Bei Diog. Laert. III, 30, hierzu Bruns 197 ff, Phrauklas Hai Diathekai Platonos kai Aristotelous (1904) 2 ff.

21) So im Ergebnis auch Bruck Schenkung 116.

generelle, die im Einzelfalle nur noch als zu befolgende Gebotsnorm in Erscheinung tritt. Die Legitimation des Staates, an der Bildung des letzten Willens seiner Bürger teilzunehmen, folgt aus der herrschenden und aufsichtführenden Rolle, die er dem Privatvermögen gegenüber einnimmt.

Im Testament selbst offenbart sich die Zwiespältigkeit eines im Wege der Auseinandersetzung mit Staat und gesetzlichen Erben erfolgenden Zustandekommens in der Zwiespältigkeit seines Inhaltes, der, wenn man sich einer neuzeitlichen Terminologie bedienen will, in einen normativen und in einen autonomen Teil zerfällt.

1. Der normative Teil des platonischen Testaments.

Jedes Testament hat die folgenden Grundsätze zu beachten, möglicherweise sogar ausdrücklich in sich aufzunehmen:[22]

Ein Sohn wird Universalerbe des beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

Ein Sohn, der selbständiger Inhaber eines Landloses ist, wird von jeder Zuwendung ausgeschlossen.[23]

Für eine verheiratete Tochter gilt das Gleiche.

Mangels von Söhnen wird eine Tochter als Erbtochter Universalerbin. Ihr wird zugleich ein Mann ausgewählt und adoptiert.

Für den Fall, daß ein in Aussicht genommener männlicher Erbe stirbt, wird ein Ersatzerbe berufen,[24] der, falls es kein leiblicher Sohn mehr sein kann, als Adoptivsohn angenommen wird.

Ein Kinderloser beruft einen Adoptivsohn zum Erben auf den Grundbesitz und auf neun Zehntel des beweglichen Vermögens.[25]

2. Der autonome Teil des platonischen Testaments.

Im Belieben des Erblassers steht die Auswahl des Sohnes oder der Tochter, den oder die er zum Erben berufen will. Das Lebensalter spielt keine Rolle, wohl aber soll der Erbe der Bevorzugung würdig sein. Dem Erblasser bleibt es überlassen, überzählige Söhne im Wege der Ekpoiesis in die

22) Vergl. hierzu und zum Folgenden Nom. XI. 823 C ff, dazu Dareste Science du droit, 117 ff, Beauchet III 430 ff, 444.

23) Rabel, Elterliche Teilung 532 sieht hierin das Anzeichen einer vorangegangenen elterlichen Teilung.

24) Vergl. Beauchet Substitutio Daremberg-Saglio IV, 2, 1552 f.

25) Nom. XI, 924 A. — Vergl. Bruck Totenteil 185 A. 3.

Familien anderer Bürger zu übertragen.[26] Tut er es nicht, so greift das Gesetz ein, das sie, falls aus freien Stücken sich niemand zur Adoption bereit finden will, in die Kolonie ausweist.[27]

Landlos und dessen Zubehör[28] verbleibt dem Erben, aus dem übrigen Vermögen darf der Erblasser an seine Kinder nach Belieben Zuwendungen machen, die am besten als Vermächtnisse zu kennzeichnen sind. Groß können diese Vermächtnisse jedenfalls nicht sein, weil Grundbesitz und Zubehör ohne Abstrich Erbgut ist und sonstiges Vermögen nach allgemeinen Grundsätzen und Gesetzen nur in geringer Höhe angesammelt werden darf, während andererseits Mitgift oder Erbgut der Frau, das etwa zum Erbgang gelangen könnte, nicht oder nur in beschränktem Umfange vorhanden ist.

Für den Kinderlosen verringert sich die Höhe des für Vermächtnisse freigegebenen beweglichen Vermögens auf ein Zehntel des Gesamtvermögens.

3. Griechisches Recht.

I.

Auch die Testamente des griechischen Rechtes unterscheiden Erbeinsetzungen und Einzelzuwendungen in Gestalt von Schenkungen und Vermächtnissen. Einen Hauptbestandteil des Testamentes bildet auch hier Adoption und Auswahl des Erbtochtergatten.[29] Daß es im übrigen im geltenden Recht nicht zu Geboten kommen konnte, wie Platon sie zur Aufrechterhaltung der agrarischen Grundlage seines Staates erlassen mußte, ist verständlich. Der Wortlaut von Platons Bestimmungen weist indessen auf einen Vergleich mit Solons angeblichen Testiergesetz,[30] dessen Schranken sich dem Inhalt des normativen Teiles von Platons Testamentes nähern. Es besteht die auch bei Platon ersichtliche Unmöglichkeit, leibliche Kinder durch Testament zu enterben, es gibt hier wie dort niemals die reine, nur die mit der Adoption verbundene Erbeinsetzung eines Fremden, es gibt endlich Testierfreiheit in Hinsicht auf Erbenwahl und Erbgutsumfang nur

26) Nom. XI, 923 C, V, 740 A—D.
27) Vergl. Nom. V, 740 A—D, XI, 923 D.
28) Nom. XI, 923 D.
29) Vergl. hierzu z. B. Demosth. Spud. 6, 16, Dittenberger Sylloge 1204. — Schulin 29, Lipsius 538, Maschke 189, auch Krauß, Die Formeln des griech. Testaments 5 ff.
30) Maschke 190 ff, Bruck Verfüg. 26 ff.

für den Kinderlosen,[31] während der Vater von Töchtern immer daran gebunden ist, mit seinem Vermögen auch die Hand seiner Erbtochter an den erwählten Erben zu geben.[32]

II.

Platons Testamentsrecht ist also, allen Aehnlichkeiten mit zeitgenössischen Erscheinungsformen des griechischen Testaments zum Trotz, als archaisch zu bezeichnen. Dafür spricht auch, daß es Gemeinsamkeiten mit dem gortynischen Recht der letztwilligen Verfügungen aufweist, das zur Anerkennung des Testamentes nicht gelangt, vielmehr auf der archaischen Stufe des Surrogatinstituts der Schenkung auf den Todesfall stehen geblieben ist.

Gortyn begrenzt solche Schenkungen auf 100 Stateren,[33] während Platon in relativer Umreissung dem Kinderlosen Legatenfreiheit in Höhe eines Zehntels des beweglichen Vermögens, dem Kindervater Legatenfreiheit hinsichtlich seiner gesamten Fahrhabe gibt, die allerdings ihrerseits durch die allgemeinen Vorschriften über das Verbot der Kapitalbildung indirekt limitiert wird.

Angesichts der absoluten Angaben des gortynischen, der relativen des platonischen Rechtes wird von einer unmittelbaren Uebernahme gortynischer Rechtssätze durch Platon nicht gesprochen werden können. Eine wesentliche Uebereinstimmung zwischen Platon und Gortyn liegt aber andererseits darin, daß hier wie dort bewegliches und unbewegliches Vermögen geschieden, letzteres allein dem Haupterben, ersteres durch Legat oder Schenkung auch anderen Personen zugewandt werden darf.[34]

Berechtigung zur Testamentserrichtung.

Nur der Inhaber eines Vermögens kann testieren. Ausgeschlossen ist also der Minderjährige, der im Hause des Vaters, und die Frau, die im Hause des Kyrios lebt. Diese allgemeinen Erwägungen bestätigt der Wortlaut der platonischen Testiergesetze, die als berechtigten letztwilligen Verfügenden stets nur den πατήρ nennen.[35]

31) So auch für Böotien Polyb. 20, 6, 5.
32) Vergl. Isäus Pyrrh. E. 68.
33) Inschrift von Gortyn III, 21, X, 10.
34) Inschrift von Gortyn X, 50, und Nom. XI, 923 D, s. a. 925 C.
35) Vergl. Nom. XI, 923 C passim. Hierzu auch Beauchet III, 672 ff.

Die gleichlautende Regel des griechischen Rechtes[36] wird von wenigen Ausnahmefällen unterbrochen, in denen Frauen als Testatoren erscheinen.[37]

Form des Testamentes.

Das Testament Platons ist formlos und bedarf nur in einigen Punkten, deren besondere Wichtigkeit hervorgehoben wird, der Schriftlichkeit.[38] Diese Punkte sind: Adoption eines Sohnes, Einsetzung eines Ersatzerben, Vormundschaftsberufung.

Die eigenartigeTatsache, daß solchen Nebenbestimmungen besondere Wichtigkeit zugesprochen, aber beispielsweise die Erbeinsetzung eines Sohnes nicht zu den wichtigen Punkten gerechnet und formlos bewirkt wird, mag daraus zu erklären sein, daß die wesentlichsten Bestimmungen eines Testamentes als normative Rechtssätze der schriftlichen Niederlegung im Einzelfall entraten können, sodaß der Gesetzgeber die ihnen zukommende Sorgsamkeit des Formzwanges auf Nebenbestimmungen verwendet, welche sie ihrer tatsächlichen Bedeuutung für das Testamentsrecht nach auch verdienen.[39]

Auch das attische Testament ist grundsätzlich formfrei, pflegt jedoch unter Zeugenzuziehung in Schriftform errichtet,[40] versiegelt[41] und hinterlegt zu werden.[42] Soweit im übrigen griechische Testamente überliefert sind, weisen diese naturgemäß die Schriftform auf,[43] die allerdings gerade beim Testament im höchsten Maße der Zweckmäßigkeit entspricht.

Hinterlegung und Widerruf.

Das materielle Rechtsgeschäft des Widerrufs entwickelt sich im griechischen Recht aus dem formellen Gewohnheitsrecht der Hinterlegung. Die Zurücknahme des Testaments aus

---

36) Isäus Aristarch. E. 10, Demosth. Stephan. II, 24, Schulin 10.
37) Vergl. z. B. Receuil II, 102, 78 ff.
38) Nom. XI, 923 C ff.
39) Vergl. für das griechische Recht hierzu Diog. Laert. V, 9 ff.
40) Hierzu Gneist, Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts im Vergleich mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts (1845) 413 ff, Beauchet III, 658 ff, Weiß, Privatrecht 426, Steinacker 51 ff. — Uebersicht über die zahlreichen Literatur im übrigen bei Weiß a.a.O. A. 1.
41) Isäus Apollod. E. 1., Astyphil. E. 7, Aristot. Wespen 854, s. a. hierzu van Hille 68 ff.
42) Isäus Kleonym. E. 15.
43) Vergl. Schulin 7 u. dortige Quellen. Ueber die Formeln des griechischen Testamentes vergl. Kraus 1 ff, dazu Wessely Wochenschr. f. klass. Philolog. Bd., 33 (1916) 778 ff.

ihr bedeutet die Aufhebung.[47] Folgerichtig kennt Platon keinen Testamentswiderruf, weil das Archivwesen[45] in seinem Staat, abgesehen von sachenrechtlichen Sonderfällen, keinen Eingang gefunden hat.

---

45) Vergl. Harprokration: δόσις, Isäus Klenoym. E. 25. Weiterhin Schulin 9, Beauchet III, 668, Kreller 390 ff, Lipsius 571 A. 85, Maschke 186 ff. — Die Frage einer etwaigen Vertragsnatur des Testamentes spielt hier hinsichtlich des Zustimmungsrechtes des Bedachten eine Rolle. Vergl. Beauchet IIIX, 671.

45) Ueber das griechische Archivwesen vergl. statt aller Weiß Privatrecht 355 ff.

Lebenslauf.

Geboren am 12. Juli 1905 in Ostrowo in Posen, als Sohn des Amtsgerichtsrats Becker und seiner Ehefrau Olga, geb. Fehlauer, legte ich die Reifeprüfung am König-Wilhelmsgymnasium in Breslau ab und studierte darauf in den Jahren 1924—28 Rechts- und Staatwissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Graz und Breslau. Am 17. Juni 1928 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 28. Juni 1928 das Rigorosum. Ich befinde mich seitdem im juristischen Vorbereitungsdienst. Seit September 1928 bin ich Assistent der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Breslau.